

17/SN-11/ME

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## Abteilung 2V - Verfassungsdienst

**KÄRNTEN**



Datum:

21. Feber 2007

Zahl:

-2V-BG-4731/2-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:
Telefon:
Fax:
e-mail:

Dr. Glantschnig  
(0463) 536 - 30201  
(0463) 536 - 30200  
post.abt2V@ktn.gv.at

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Öffnungszeitengesetz 2003 geändert wird;  
Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1  
1011 Wien

E-Mail: post@17.bmwa.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 30.01.2007 GZ BMWA-33.500/0004-I/7/2007 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Novelle zum Öffnungszeitengesetz 2003 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung wird kein Bedarf für die vorgeschlagene Änderung des Öffnungszeitenrechts gesehen. Bereits das bisherige Öffnungszeitengesetz 2003 stellt in Anbetracht der im Wege der Verordnungsermächtigungen des Landeshauptmannes eröffneten regionalen Anpassungsmöglichkeiten bereits ein ausreichend liberalisiertes Öffnungszeitenrecht dar, das nicht nur den Interessen der klein- und mittelunternehmerischen Betriebsstrukturen in Kärnten gerecht werdende Lösungen ermöglicht, es kann dabei auch den Interessen der Beschäftigten in den Handelsbetrieben entsprechende Rücksichtnahme gewährleistet werden.

Mit der durch den gegenständlichen Regelungsvorschlag in Aussicht genommenen Ausweitung der allgemeinen Offenhaltezeiten an Werktagen und der Anhebung des wöchentlichen Offenhalterahmens von bisher 66 auf 72 Stunden ist zu erwarten, dass die kleineren Strukturen im Handelsbereich unter massiven zusätzlichen Druck geraten, was sich insbesondere nachteilig auch auf die Nahversorgungssituation im ländlichen Bereich auswirken dürfte. Die gegenständliche Initiative, mit der unter anderem das Ziel verfolgt wird, weitere Kaufkraftabflüsse ins Ausland hintanzuhalten, lässt hingegen innerstaatlich eine Verstärkung des Kaufkraftabflusses in Richtung der Zentren erwarten. Kritisch angemerkt werden muss zur gegenständlichen Gesetzesinitiative auch, dass diese nicht mit den für die Handelsangestellten geltenden arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen in Einklang stehen. Vorallem ist zu befürchten, dass mit der Ausweitung der Offenhaltezeiten qualifizierte Mitarbeiter im Handelsbereich tendenziell in andere Sparten mit familiengerechteren Arbeitszeiten abwandern dürften.

Abgesehen davon, dass die Wirkung der in Aussicht genommenen Ausweitung der Ladenöffnungszeiten, was die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich und die Schaffung von Arbeitsplätzen anbelangt, nicht umstritten ist, sei angemerkt, dass bereits die geltende Rechtslage ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten bietet, um die Attraktivität Österreichs als Tourismusland zu optimieren. Ganz im Gegenteil dazu würden diese derzeit bestehenden, den Bedarf Österreichs als Tourismusland Rechnung tragenden Gestaltungsmöglichkeiten im Wege von Verordnungen des Landeshauptmannes sogar mit dem Entwurf insoweit eingeschränkt, als die dem Landeshauptmann für besonders wichtige Tourismusorte oder touristisch besonders wichtige Teile von Orten oder für Gebiete, in denen bedeutende örtliche Veranstaltungen stattfinden eingeräumten Ausweitungen der Öffnungszeiten nur noch während der Sommerzeit ermöglicht würden.

Zurückgewiesen werden muss auch die Darstellung im Vorblatt und in den Erläuterungen, dass die intendierte Neuregelung keine finanziellen Auswirkungen hätte bzw. keine Mehrkosten verursachen würde. Im Falle der Umsetzung der Regelungspläne müssten von Länder- und Gemeindeseite unweigerlich akkordierte Begleitmaßnahmen im Hinblick auf die Kinderbetreuung gesetzt werden, um den Kinderbetreuungsbedarf der Handelsangestellten im Hinblick auf die verlängerten Öffnungszeiten zu harmonisieren. Überdies hätte die Ausweitung der Offenhaltezeiten auch die Notwendigkeit zur Folge, die öffentliche Verkehrsversorgung entsprechend zeitlich auszudehnen, was ebenso wie das Angebot im Bereich der Kinderbetreuung bedeutende Kostenfolgen sowohl für die Länder als auch die Gemeinden nach sich ziehen würde.

**Die vorgeschlagene Änderung des Öffnungszeitengesetzes 2003 muss daher als nicht bedarfsgerecht abgelehnt werden.**

**In den einzelnen Bestimmungen zu Z 3 (§ 4):**

Nach dem neuen Abs. 5 dieser Regelung soll der Landeshauptmann für besonders wichtige Tourismusorte oder touristisch besonders wichtige Teile von Orten oder für Gebiete, in denen bedeutende örtliche Veranstaltungen stattfinden, nur noch während der **Sommerzeit** die Möglichkeit haben, an Werktagen, ausgenommen Samstag einen Ladenschluss später als 21 Uhr anzuordnen. Diese Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten des Landeshauptmannes geht an den regionalen Bedürfnissen vorbei. In Kärnten finden regelmäßig auch im Winterhalbjahr so genannte „Wintereinkaufsnächte“ statt, die in der Regel bis 23 Uhr andauern. Eine Einschränkung der Verordnungsermächtigung auf die Sommerzeit gemäß dem Zeitzählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, muss daher aus der Sicht des Landes Kärnten als nicht bedarfsgerecht bewertet werden.

**Zu Z 7 (§6 Abs. 1):**

In dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob die Änderungsanordnung nicht dem § 6 Abs. 2 betreffen sollte.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig:

FdRdA